



## Vereinbarung

zwischen dem Zürcher Schiesssportverband (ZHSV)  
und den Matchschützenvereinigungen des Kantons Zürich (MSV)

**1. Die vier MSV des Kantons Zürich werden gemäss Art. 7 der Statuten ZHSV als „Mitgliedervereinigungen“ im ZHSV aufgenommen.**

- Matchschützenvereinigung Winterthur (MSVW)
- Matchschützenvereinigung Zürich (MSVZ)
- Matchschützenvereinigung Bezirk Horgen (MSVBH)
- Matcheure Zürcher Oberland (MZO),

Sie setzen sich für die Aufgaben und Ziele im Bereich der Abt. Match / Leistungssport (AMLS) des ZHSV ein.

Die Grundlagen bilden das Pflichtenheft und das Organigramm der Abteilung Match / Leistungssport (AMLS).

Die MSV haben dem ZHSV keine Jahresbeiträge zu entrichten.

2. Die MSV anerkennen die Statuten, Geschäftsordnung, Vorschriften, Regelwerke des ZHSV, des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV), des Schweizerischen Matchschützenverbandes (SMV) und der International Shooting Sport Federation (ISSF). Die Statuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen der genannten Verbände widersprechen.
3. Die Statuten und allfällige Statutenänderungen sind dem Vorstand ZHSV zur Stellungnahme vorzulegen.
4. Die MSV haben Anrecht auf je zwei stimmberechtigte Delegierte an der Delegiertenversammlung des ZHSV.
5. Die Zusammenarbeit der MSV und des ZHSV wird wie folgt geregelt:
- 5.1 Die MSV stellen den Trainingsbetrieb auf den Stützpunkten Oberland (MZO), Winterthur (MSVW), See (MSVBH) und Zürich-Unterland (MSVZ) mit den Schiessstandbetreibern sicher.
- 5.2 Die Outdoor Stützpunkttrainings sind von Anfangs Sommerzeit bis Ende Sommerzeit (März bis Oktober) nach Möglichkeit alle 14 Tage (ausser der Ferienzeit) für das Gewehrschiessen 50- / 300m sowie für das Pistolenschiessen 25- / 50m zu organisieren und durchzuführen. Die Verrechnung an den ZHSV erfolgt über den Abteilungsleiter AMLS.
- 5.3 Für jeden Stützpunkt stellen die MSV je ein Gewehr- und Pistolentrainer nach Möglichkeit mit Trainerstatus zur Verfügung. Diese Personen werden vom ZHSV gemäss Spesenreglement pro Training entschädigt.
- 5.4 Die MSV setzen sich ausserdem dafür ein, dass für die von der AMLS bestimmten jährlichen A-Wettkämpfe die besten Schützen zur Verfügung stehen und dem ZHSV als „Aushängeschilder“ dienen können. Die vorgegebenen Rankings auf den Stützpunkten bilden die Grundlage für eine Selektion der A-Wettkämpfe. Sie schliessen separate Selektionsrichtlinien für den Ständematch, Verbandswettkämpfe etc. nicht aus.

6. Die MSV haben das Recht an der jährlich stattfindenden Matchchef-Konferenz technische Anträge einzubringen.
7. Für das Disziplinarwesen gelten die Regelungen des ZHSV. Bei laufenden Verfahren erfolgt die Tatbestandaufnahme durch die Organe der MSV. Die Vereinbarungspartner anerkennen gegenseitig die gegen einzelne Schützen erlassenen disziplinarischen Massnahmen und informieren sich gegenseitig darüber.
8. Die vorliegende Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
9. Genehmigungsinstant für diese Vereinbarung sind die gemäss Statuten zuständigen Organe des ZHSV und der MSV. Ergänzungen, Anpassungen oder Änderungen einzelner Punkte dieser Vereinbarung sind in gegenseitigem Einverständnis jederzeit möglich und bedürfen der Schriftform.

Diese Vereinbarung wurde genehmigt an der Vorstandssitzung des Zürcher Schiesssportverbandes (ZHSV). Sie tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Zürcher Schiesssportverband (ZHSV)

Präsident:  
H.R. Alder

Leiter Abt. Match / Leistungssport:  
Heinz Bolliger

Matchschützenvereinigung Winterthur (MSVW)

Präsident:

2. Unterschrift:

Matchschützenvereinigung Zürich (MSVZ)

Präsident:

Vizepräsident:

Matchschützenvereinigung Bezirk Horgen (MSVBH)

Präsident:

2. Unterschrift:

Matcheure Zürcher Oberland (MZO)

Präsident:

Matchchef / Stützpunktleiter: